

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums:		Stadtrat	am 14.12.2004
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Beschlussentwurf		
<input type="checkbox"/>	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
	zur Sitzung am		
<input type="checkbox"/>	auf Grund einer Beschlussempfehlung		einstimmig
	des		mehrheitlich
	vom		
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		10/1	Ratsbüro
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlussentwurf:

Im Einvernehmen mit dem Personalrat besteht die bei der Stadt Wipperfürth gemäß § 67 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NW) zu bildende Einigungsstelle aus dem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je 6 Beisitzern.

Ebenfalls einvernehmlich werden bestellt:

als Vorsitzender: Herr Dr. Kurt Wester,
Richter beim Arbeitsgericht Köln

als stellvertretender Vorsitzender: Herr Armin Lührs,
Direktor des Amtsgerichts Wipperfürth.

Der Rat (Oberste Dienstbehörde) bestellt als Beisitzer:

1. (auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
2. (auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
3. (auf Vorschlag der SPD-Fraktion)
4. (auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
5. (auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
6. (auf Vorschlag der UWG-Fraktion/CDU-Fraktion*)

*) Entsprechend der Sitzverteilung im Rat würde bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens über das Vorschlagsrecht für den 6. Beisitzer bei gleicher Höchstzahl das Los entscheiden.

Diese Beisitzer gelten für den Fall des konkreten Tätigwerdens der Einigungsstelle dem Vorsitzenden gegenüber nacheinander als vorgeschlagen im Sinne des § 67 Abs. 3 LPVG NW.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Das Landespersonalvertretungsgesetz NW sieht vor, dass für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (Personalrat) bei jeder obersten Dienstbehörde (Rat) eine Einigungsstelle gebildet wird, die aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern besteht.

Die Einigungsstelle hat im Streitfall zwischen dem Leiter der Dienststelle (= Bürgermeister) und der Personalvertretung (= Personalrat) abschließende Entscheidungsbefugnis, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von Beamten und eine Reihe von innerdienstlichen Angelegenheiten handelt. In diesen Fällen spricht die Einigungsstelle eine Empfehlung an die endgültig entscheidende Stelle (Rat bzw. von ihm ermächtigter Ausschuss) aus.

Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zu einigen. Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

Nach § 67 Abs. 3 LPVG wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer entnommen werden. Sollte sich die Notwendigkeit eines Zusammentritts der Einigungsstelle ergeben, macht der letzte Absatz des Beschlussentwurfes einen weiteren Ratsbeschluss für diesen Einzelfall entbehrlich. Die neue Wahlperiode der Personalvertretung begann am 1. Juli 2004 und endet am 30.06.2008.

Der bisherige Vorsitzende, Herr Dr. Wester, sowie der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Herr Armin Lührs, wurden mit Schreiben vom 18.11.2004 gebeten, sich für die Zeit bis zum 30.06.2008 erneut zur Verfügung zu stellen und den Bürgermeister bis zum 01.12.2004 darüber zu informieren.

Während Herr Lührs zwischenzeitlich schriftlich erklärt hat, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden erneut wahrzunehmen, steht eine Antwort von Herrn Dr. Wester noch aus. Hierzu wird die Verwaltung entweder innerhalb eines Nachtrags schriftlich oder in der Ratssitzung mündlich berichten.

Der Personalrat ist mit einer erneuten Bestellung einverstanden.

Die vom Rat zu bestellenden Beisitzer können in der Ratssitzung mündlich vorgeschlagen werden. Im Beschlussentwurf sind nachrichtlich die vorschlagsberechtigten Fraktionen aufgeführt, die in Anwendung des Verhältniswahlsystems gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW nach dem d'hondt'schen Höchstzahlenverfahren analog zur Sitzverteilung des Rates nacheinander zum Zuge kommen würden. Ein einstimmiger Beschluss würde in diesem Falle ausreichen. Andernfalls müssten vor der Wahl entsprechende Listen gebildet werden, über die dann in einem Wahlgang abzustimmen wäre.

Der zum 01.07.2004 neu gewählte Personalrat hat für die laufende Wahlperiode bereits folgende Mitglieder der Einigungsstelle benannt:

1. Klaus Röttgen, Wipperfürth
2. Jens Eichner, Waldbröl
3. Michael Penninger, Gummersbach
4. Michael Schmitz, Wipperfürth
5. Rainer Knipp, Gummersbach
6. Susanne Müller, Remscheid